BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

MANDATSVERFAHREN

Bericht gemäß Punkt 3. der Entschließung des Nationalrats vom 10. Juli 2014 betreffend die Sicherstellung einer opfergerechten Abwicklung des Mandatsverfahrens, Nr. 38/E XXV. GP

Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG ... 3
II. GESETZESTEXT UND MATERIALIEN ... 5
1. Gesetzestext ... 5
2. Materialien ... 5
III. VORARBEITEN ZUR BERICHTERSTATTUNG ... 7
1. Einführung neuer Verfahrensschritte in der Verfahrensautomation Justiz ... 7
2. VJ-Auswertung zum Stichtag 31. Mai 2017 ... 8
IV. ANALYSE DES DATENMATERIALS ... 8
1. Anträge auf Erlassung einer Strafverfügung und Strafverfügungen ... 8
1.1 *Allgemeines* ... 8
1.2 *Nach Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten* ... 9
2. Verteilung auf Delikte bzw. Deliktsgruppen ... 10
3. Wahrung der Opferinteressen ... 12
4. Zwischenverfahren ... 12
5. Einsprüche ... 13
V. ZUR BEIBEHALTUNG DES MANDATSVERFAHRENS ... 13
1. Erfahrungen aus der Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften ... 13
2. Kommentierung in der Literatur ... 14
3. Schlussfolgerungen ... 16

I. EINLEITUNG

Durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl I Nr. 71/2014, wurde im Strafverfahren ein Mandatsverfahren (wieder) eingeführt. Rechtsgrundlage bildet der am 1. Jänner 2015 in Kraft getretene § 491 StPO.

Anlässlich der Debatte des Nationalrats am 10. Juli 2014 über den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Tilgungsgesetz 1972 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (***Strafprozessänderungsgesetz 2014***) nahm der Nationalrat die **Entschließung betreffend Sicherstellung einer opfergerechten Abwicklung des Mandatsverfahrens, Nr. 38/E XXV. GP,** an. Darin wird der Bundesminister für Justiz ersucht, im Zusammenhang mit der Einführung des Mandatsverfahrens in § 491 StPO die folgenden begleitenden Maßnahmen durchzuführen:

1. Rechtzeitig vor Inkrafttreten der Regelungen des Strafprozessänderungsgesetzes 2014 im Rahmen eines Einführungserlasses alle in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter sowie Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei der Anwendung der neuen Verfahrensart besonders darauf zu achten ist, dass alle Verfahrensbeteiligten, die von einem Mandatsverfahren betroffen sein könnten, insbesondere Opfer, individuell und umfassend über ihre Rechte belehrt werden.

2. In die erforderliche Anpassung der Formulare zur Information und Belehrung für Opfer die im Bereich des Gewaltschutzes tätigen NGOs (insbesondere die Gewaltschutzzentren und den Weissen Ring) rechtzeitig einzubeziehen.

3. Bis zum 30. Juni 2017 dem Parlament eine Auswertung der Anwendungszahlen des Mandatsverfahrens unter größtmöglicher Aufschlüsselung aller wesentlichen Parameter (Anzahl der Einsprüche, Deliktsart, Betroffenheit der Opfer uam) zu übermitteln und darüber zu berichten, ob die Erfahrungen mit dem Mandatsverfahren dessen Beibehaltung begründen können.

Entsprechend Punkt 1. der Entschließung wurde im Rahmen des Einführungserlasses vom 12. Dezember 2014 zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 (GZ BMJ-S578.028/0021-IV 3/2014, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at; ***Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014***) ausgeführt (S. 32f):

„**Alle in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und**

Staatsanwälte, Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter sowie Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte werden nachdrücklich darauf hingewiesen, bei der Anwendung der neuen Verfahrensart besonders darauf zu achten, dass alle Verfahrensbeteiligten, die von einem Mandatsverfahren betroffen sein könnten, insbesondere Opfer, individuell und umfassend über ihre Rechte belehrt werden (vgl. Pkt. 1 der Entschließung des Nationalrats vom 10. Juli 2014 betreffend Sicherstellung einer opfergerechten Abwicklung des Mandatsverfahrens, Nr. 38/E XXV. GP).“

Im Hinblick auf Punkt 2. der Entschließung wurde am 27. Oktober 2014 eine Besprechung mit (unter anderen) Vertretern von Opferschutzeinrichtungen abgehalten und in weiterer Folge ein Informationsblatt für Opfer im Mandatsverfahren erstellt.

Der vorliegende Bericht dient der Berichterstattung an den Nationalrat in Umsetzung von Punkt 3. der Entschließung.

II. GESETZESTEXT UND MATERIALIEN

1. Gesetzestext

§ 491 StPO lautet wie folgt:

23a. Hauptstück

Mandatsverfahren

§ 491. (1) Im Verfahren vor dem Bezirksgericht und vor dem Landesgericht als Einzelrichter kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Strafe durch schriftliche Strafverfügung ohne vorausgehende Hauptverhandlung festsetzen, wenn

1. es sich um ein Vergehen handelt und der Angeklagte gemäß §§ 164 oder 165 zum Anklagevorwurf vernommen wurde und nach Information über die Folgen ausdrücklich auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichtet hat,

2. kein Grund für ein Vorgehen nach §§ 191 Abs. 2, 199 oder anderen darauf verweisenden Vorschriften, §§ 450, 451 Abs. 2 oder 485 Abs. 1 Z 2 oder 3 sowie nach § 37 SMG vorliegt,

3. die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in Verbindung mit der Verantwortung des Angeklagten zur Beurteilung aller für die Schuld- und Straffrage entscheidenden Umstände ausreichen sowie die Rechte und gerechtfertigten Interessen des Opfers keine Beeinträchtigung erfahren.

(2) Mit Strafverfügung darf nur eine Geldstrafe oder – soweit der Angeklagte durch einen Verteidiger vertreten ist – eine ein Jahr nicht übersteigende, gemäß § 43 Abs. 1 StGB bedingt nachzusehende Freiheitsstrafe verhängt werden. Ein Ausspruch nach § 494a Abs. 1 Z 4 ist dem nach § 495 zuständigen Gericht vorzubehalten.

(3) Soweit das Gericht dies zur Klärung der Voraussetzungen nach Abs. 1 für erforderlich erachtet, kann es den Angeklagten und das Opfer vernehmen und gegebenenfalls nach § 69 vorgehen.

(4) Die Strafverfügung muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichts und den Namen des Richters,

2. den Vor- und den Familiennamen sowie alle früher geführten Namen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und den Beruf des Angeklagten,

3. den Ausspruch des Gerichts über die Schuld des Angeklagten mit allen in § 260 angeführten Punkten,

4. die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung und gegebenenfalls die für die Bemessung des Tagessatzes (§ 19 Abs. 2 StGB) maßgebenden Umstände in Schlagworten,

5. eine Information über das Recht, einen Einspruch zu erheben mit dem deutlichen Hinweis, dass die Strafverfügung mit allen Wirkungen einer Verurteilung in Rechtskraft übergehen und vollstreckt werden würde, falls ein solcher nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird.

(5) Die Strafverfügung ist dem Angeklagten und gegebenenfalls seinem Verteidiger sowie dem Opfer und gegebenenfalls seinem Vertreter samt dem Strafantrag auf die in § 83 Abs. 3 bezeichnete Weise zuzustellen.

(6) Gegen die Strafverfügung können die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und das Opfer binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich Einspruch bei dem die Strafverfügung erlassenden Gericht erheben, wobei es genügt, dass aus dem Schriftstück die Absicht, Einspruch zu erheben, deutlich hervorgeht.

(7) Das die Strafverfügung erlassende Gericht hat den Einspruch als unzulässig zurückzuweisen, wenn er verspätet ist oder wenn er von einer Person eingebracht wurde, der der Einspruch nicht zukommt oder die auf ihn verzichtet hat. Gegen diesen Beschluss steht die Beschwerde (§ 87) an das Rechtsmittelgericht zu; ihr kommt aufschiebende Wirkung zu.

(8) Im Falle eines zulässigen Einspruchs ist die Hauptverhandlung anzuordnen (§§ 455, 488); § 43 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(9) Wird ein Einspruch nicht erhoben oder ein solcher als unzulässig zurückgewiesen, so steht die Strafverfügung einem rechtskräftigen Urteil gleich und ist nach den Bestimmungen des 19. Hauptstückes zu vollstrecken.

2. Materialien

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führen aus (EBRV 181 BlgNR XXV. GP, 17ff):

„Zu Artikel 1 Z 44 (§ 491 StPO) und Artikel 6 Z 1 (§ 6 Abs. 2 TilgG):

Auf der Ebene der Bezirksgerichte und der Einzelrichter des Landesgerichts soll für jene Strafverfahren wegen Vergehen, in welchen eine diversionelle Erledigung wegen der Schwere der Schuld oder mangels Erfüllung der sonstigen in § 198 StPO, § 37 SMG oder sonst geforderten Voraussetzungen nicht möglich ist, die Sach- und Rechtslage aber eine beschleunigte Verfahrensabwicklung gestatten würde, ein gänzlich neues und in puncto Rechtsschutz gegenüber dem in Österreich bis 31. Dezember 1999 in den §§ 460 ff StPO aF geregelten deutlich verbessertes Mandatsverfahren eingeführt werden.

Reicht das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in Verbindung mit der Verantwortung des Beschuldigten zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände durch das Gericht aus und findet das Gericht nur eine Geldstrafe oder eine nach § 43 Abs. 1 bedingt nachzusehende, ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe zu verhängen, soll es künftig möglich sein, diese Strafe ressourcenschonend und rasch ohne vorausgehende Hauptverhandlung mittels Strafverfügung zu verhängen.

In strenger Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots (§ 9 StPO) sowie ohne Beeinträchtigung der Geltung strafprozessualer Grundsätze und des Gebots eines fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK (insbesondere durch die vorgesehene Regelung des Verzichts des Beschuldigten auf Durchführung einer Hauptverhandlung, der natürlich ausdrücklich erfolgen soll und für seine Wirksamkeit eine vorangehende Information über die damit verbundenen Folgen voraussetzt) sollen ein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft, die dem Beschuldigten eingeräumte Gelegenheit, im Rahmen einer förmlichen Vernehmung rechtliches Gehör zum konkreten Anklagevorwurf zu finden (§§ 164 oder 165 StPO), und die Möglichkeit, sämtliche subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale nach der Aktenlage – gleichwohl in freier Beweiswürdigung – beurteilen zu können, Voraussetzungen für den Erlass einer Strafverfügung sein. Eine Hauptverhandlung soll also nur dann unterbleiben können, wenn die Strafverfügung auch materiellrechtlich durch den Inhalt des Ermittlungsaktes gedeckt ist, wobei es dem im Hauptverfahren zuständigen Gericht jedoch freisteht, auch entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft eine Hauptverhandlung durchzuführen, sofern es eine solche für notwendig erachtet, um in freier und unmittelbarer Beweiswürdigung den Sachverhalt zu beurteilen. In seinem Ermessen, ob es eine Strafverfügung erlässt, ist das Gericht jedoch insoweit gebunden, als es bei Fehlen einer der Voraussetzungen zwingend eine Hauptverhandlung anzuberaumen hat.

Eine weitere Voraussetzung besteht darin, dass die Interessen der Opfer iSv § 206 StPO auch im Fall dieser vereinfachten Erledigungsform zu wahren sind; eine Klärung dieser Voraussetzung soll durch Vernehmung des Beschuldigten und des Opfers in der Art eines „Zwischenverfahrens“ möglich sein (Abs. 3).

Zur Absicherung der Wahrung der Rechte und Interessen des Opfers soll diesem auch die Einspruchsmöglichkeit eröffnet werden. Der Widerruf einer bedingten Nachsicht ist jedenfalls dem nach § 495 StPO zuständigen Gericht vorzubehalten.

Inhaltlich soll sich die Strafverfügung weitestgehend an der gekürzten Urteilsausfertigung nach § 270 Abs. 4 StPO orientieren. Daher müssen die Bezeichnung des Gerichts und der Name des Richters sowie der Vor- und der Familienname (Nachname) sowie alle früher geführten Namen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und der Beruf des Angeklagten angeführt sein.

Der Tenor soll den Ausspruch des Gerichts über die Schuld des Angeklagten mit allen in § 260 stopp angeführten Punkten enthalten. Daran anschließend sollen die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung und gegebenenfalls die für die Bemessung des Tagsatzes (§ 19 Abs. 2 StGB) maßgebenden Umstände in Schlagworten beschrieben werden.

Der Angeklagte soll über sein Recht, Einspruch gegen die Strafverfügung zu erheben mit dem deutlichen Hinweis zu belehren sein, dass die Strafverfügung mit allen Wirkungen einer Verurteilung in Rechtskraft übergeht und vollstreckt wird, so ein solcher nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird. Die Strafverfügung ist mit dem Erfordernis des Nachweises des persönlichen Empfangs zuzustellen (RSa-Brief), wobei in Fällen notwendiger Verteidigung oder bei bereits erfolgter Vollmachtsbekanntgabe auch eine Zustellung an den Verteidiger zu erfolgen hat, die ihrerseits erst den Fristablauf auslöst. Auf das Recht auf Übersetzungshilfe (§ 56 StPO) ist besonderes Augenmerk zu legen. Dem Gericht soll es schließlich freistehen, sich vom Angeklagten und dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 persönlich durch eine Vernehmung in einem Art „Zwischenverfahren“ zu überzeugen (Abs. 3). Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 4 sollen die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und das Opfer binnen vier Wochen bei dem die Strafverfügung erlassenden Gericht (§ 43 Abs. 1 Z 3 StPO) Einspruch gegen die Strafverfügung erheben können, wobei dahingehend keine Begründung erforderlich ist. In diesem Fall ist das ordentliche Hauptverfahren einzuleiten. Anderenfalls ist die Strafverfügung nach den Bestimmungen des 19. Hauptstückes der StPO zu vollstrecken und entfaltet somit die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils.

Insoweit ist auch den im Begutachtungsverfahren unter Verweis auf die in den EBRV 1581 BlgNR XX. GP 23 aufgeworfenen rechtsstaatliche Bedenken zu begegnen, weil für die dort angeführten Probleme Lösungen angeboten werden, die sie entkräften (Zustellung; richterliche Anhörung, Verteidigung für den Fall einer bedingten Freiheitsstrafe, Berücksichtigung von Opferinteressen, beschränkte Auskunft).

Schließlich hat sich die Diversion als Erledigungsform gefestigt und versucht der Entwurf bewusst, ihre Anwendung weiter zu fördern, sodass Befürchtungen, wonach das Mandatsverfahren einen Rückgang der Diversion nach sich ziehen würde, nicht berechtigt erscheinen.

Mangels Begründungserfordernis des Einspruchs soll auch die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls zugunsten des Angeklagten einzuschreiten haben. Obgleich ein Geständnis keine zwingende Voraussetzung für die Erlassung einer Strafverfügung sein soll, stellt eine geständige Verantwortung doch ein wesentliches Beurteilungskriterium für die Frage der Anwendung dar. Nicht zuletzt ist eine Strafverfügung mit erheblichen Vorteilen auch für den Angeklagten verbunden, weil er sich die öffentliche Brandmarkung einer Hauptverhandlung erspart und die Verurteilung jedenfalls der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen soll (§ 6 Abs. 2 TilgG). Die Anwendung des Mandatsverfahrens soll Beschleunigung, rasche Klarheit für alle Verfahrensbeteiligten und nicht zuletzt die Vermeidung des öffentlichen Auftritts für den Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlung bewirken. Es liegt letztlich ja stets in der Ingerenz des Angeklagten, die Strafverfügung zu akzeptieren oder sich im Wege des Einspruchs im Rahmen einer Hauptverhandlung zu verantworten. Ein subjektives Recht auf Anwendung des Mandatsverfahrens kommt dem Angeklagten jedoch nicht zu.

Auch für das Opfer kann das Mandatsverfahren Vorteile bieten, weil es sich eine neuerliche Aussage und die Konfrontation mit dem Angeklagten erspart. Die Berücksichtigung von Opferinteresssen bedeutet aber, dass jedenfalls dann eine Hauptverhandlung durchzuführen ist, wenn es zielführend erscheint, dem Angeklagten auch mit aller Förmlichkeit, hier insbesondere im Fall von Gewalt in der Familie, seine Tat vor Augen zu führen. Hier ist nochmals darauf zu verweisen, dass die Rechte und Interessen des Opfers keinen Schaden nehmen dürfen; dieser Anspruch kann effektiv im Wege des Einspruchs auch durchgesetzt werden.

In praxi soll die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen (Begründung im Tagebuch) künftig mit Einbringung des Strafantrags unter einem auf dem Anordnungs- und Bewilligungsbogen bzw. mittels Übersendungsnote die Erlassung einer Strafverfügung beantragen.

Auch in den Fällen, in denen künftig der Strafantrag mit einem Antrag auf Erlassung einer Strafverfügung verbunden wird, soll das Gericht eine Prüfung nach §§ 485 bzw. 451 Abs. 2 StPO durchzuführen und den Strafantrag gegebenenfalls zurückzuweisen bzw. das Verfahren mit Beschluss einzustellen haben.“

Die Bestimmung des § 491 Abs. 1 Z 3 StPO wurde gegenüber der Regierungsvorlage durch einen Abänderungsantrag des Justizausschusses geändert. Die entsprechende Begründung im Bericht des Justizausschusses lautet (Bericht des Justizausschusses, 203 BlgNR XXV. GP, S. 4):

„**Zu Z 10 (§ 491 Abs. 1 Z 3 StPO):**

Um Unsicherheiten zu begegnen, ob die vor einer diversionellen Erledigung geforderte Berücksichtigung von Rechten und Interessen der Opfer, die (primär an die Staatsanwaltschaften gerichtet) in § 206 StPO geregelt ist, auch weitreichend genug ausfällt, um sie sinngemäß (durch entsprechende Zitierung im Klammerausdruck) als Voraussetzung für die gerichtliche Festsetzung der Strafe durch schriftliche Strafverfügung zu statuieren, soll nunmehr ausdrücklich und originär für das neue Mandatsverfahren als weiteres Zulässigkeitserfordernis festgelegt werden, dass die Rechte und gerechtfertigten Interessen des Opfers keine Beeinträchtigung erfahren dürfen.“

III. VORARBEITEN ZUR BERICHTERSTATTUNG

1. Einführung neuer Verfahrensschritte in der Verfahrensautomation Justiz

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Berichterstattung an das Parlament über die Anwendungszahlen des Mandatsverfahrens wurden im Zuge der Umsetzungsarbeiten zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 die folgenden neuen Verfahrensschritte in der Verfahrensautomation Justiz (***VJ***) eingeführt:

- „**a491**“ – Antrag gem § 491 StPO in ST, BAZ (51)
- „**A491**“ – Antrag gem § 491 StPO in HV, U (01)
- „**4913**“ – Zwischenverfahren gem § 491 Abs 3 StPO in HV, U (01)
- „**sa**“ – Strafverfügung abgefertigt; HV, U (01)

- „**oi1**“ – kein Schaden/Schaden bereits gutgemacht/Verzicht in HV, U (01)
- „**oi2**“ – Schaden durch Dritte gutgemacht in HV, U (01)
- „**oi3**“ – Sonstige Wahrung von Opferinteressen in HV, U (01)
- „**4916s**“ – Einspruch Strafverfügung Beschuldigter in HV, U (01), ST, BAZ (51)
- „**4916st**“ – Einspruch Strafverfügung Staatsanwalt in HV, U (01), ST, BAZ (51)
- „**4916op**“ – Einspruch Strafverfügung Opfer in HV, U (01), ST, BAZ (51)

Diese neuen Schritte wurden einerseits mittels VJ-Info und im VJ-Handbuch veröffentlicht, andererseits wurden die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 (S. 35) auf die neuen Schritte sowie auf die Wichtigkeit der durchgehenden und korrekten Schrittsetzung nachdrücklich hingewiesen.

2. VJ-Auswertung zum Stichtag 31. Mai 2017

Für die Erstellung des vorliegenden Berichts wurden VJ-Auswertungen zum **Stichtag 31. Mai 2017** vorgenommen.

Der folgenden Analyse (Punkt IV.) ist vorauszuschicken, dass **die dargestellten Anwendungszahlen ausschließlich auf Auswertungen aus der VJ beruhen und daher Abweichungen beruhend auf falschen bzw. unvollständigen Eintragungen möglich sind.**

IV. ANALYSE DES DATENMATERIALS

1. Anträge auf Erlassung einer Strafverfügung und Strafverfügungen

1.1 *Allgemeines*

Grundsätzlich müssten sich die Werte zum „Antrag auf Strafverfügung“ bei den Staatsanwaltschaften (Schritt „a491“) und den Gerichten (Schritt „A491“) decken: Der Schritt „a491“ ist auf StA-Ebene zu erfassen, wenn die Erlassung einer Strafverfügung beantragt wird, der Schritt „A491“ auf Gerichtsebene, wenn ein Strafantrag einlangt, mit dem die Erlassung einer Strafverfügung beantragt wird. Tatsächlich weichen die entsprechenden Schrittauswertungen zum Stichtag 31. Mai 2017 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften aber voneinander ab.[1] Da nicht davon auszugehen ist, dass der Schritt „a491“ auf Ebene der Staatsanwaltschaften gesetzt wird, ohne dass eine Strafverfügung beantragt wird (es vielmehr wahrscheinlich scheint, dass die entsprechende Schrittsetzung auf Gerichtsebene vergessen/übersehen wurde, v.a. wenn in weiterer Folge keine Strafverfügung erlassen, sondern die HV anberaumt wurde), werden der folgenden Darstellung die im

[1] 2015: Schritt „a491“ 526, Schritt „A491“ 114; 2016: Schritt „a491“ 182, Schritt „A491“ 76; 2017 (bis 31. Mai 2017): Schritt „a491“ 40, Schritt „A491“ 30.

staatsanwaltlichen Bereich (Register BAZ[2]/St[3]) erfassten Werte zu Grunde gelegt: Insgesamt wurden in den staatsanwaltlichen Registern **748 Anträge auf Erlassung einer Strafverfügung** erfasst (679 in BAZ, 69 in St), wobei die Anzahl im Jahresvergleich stark rückläufig ist:

Anträge auf Erlassung einer Strafverfügung (Schritt „a491“)			
Jahr	**Anträge in BAZ**	**Anträge in St**	**Summe BAZ und St**
2015	486	40	526
2016	158	24	182
2017 (bis 31.5.)	35	5	40
Summe	679	69	**748**

Im entsprechenden Zeitraum wurden **169 von den Gerichten erlassene Strafverfügungen** erfasst:

Strafverfügungen (Schritt „sa“)				
Jahr	**U[4]**	**Hv[5]**	**Summe U und HV**	**% der Anträge im jeweiligen Zeitraum**
2015	57	6	63	11,98%
2016	53	17	70	38,46%
2017 (bis 31.5.)	26	10	36	90,00%
Summe	136	33	**169**	**22,59%**

Bei deutlichem Rückgang der Zahl der Anträge auf Strafverfügung durch die Staatsanwaltschaften zeigt sich demnach ein Anstieg des Verhältnisses der „antragsgemäßen“ Erledigung durch die Gerichte durch Erlassung einer Strafverfügung.

1.2 *Nach Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten*

Die meisten Anträge auf Erlassung einer Strafverfügung wurden bei der Staatsanwaltschaft Wien (insgesamt 606 Anträge), der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt (insgesamt 62 Anträge) und der Staatsanwaltschaft Innsbruck (insgesamt 36 Anträge) erfasst. Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz wurden bislang nur in vier Fällen Anträge auf Erlassung einer Strafverfügung erfasst, im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz im gesamten Abfragezeitraum nur ein Antrag.

2 Strafverfahren, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre
3 Strafverfahren, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre
4 Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht
5 Hauptverfahren vor dem Landesgericht

Entsprechend den regionalen Unterschieden bei der Antragstellung durch die Staatsanwaltschaften gibt es in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Linz und Graz auch kaum erfasste Strafverfügungen. Die fünf Bezirksgerichte mit den meisten erfassten Strafverfügungen sind:

	2015	2016	bis 31.5. 2017	Summe
BG Leopoldstadt	24	12	/	36
BG Wiener Neustadt	13	9	5	27
BG Baden	7	3	5	15
BG Dornbirn	/	7	7	14
BG Mödling	2	5	3	10

Auf Landesgerichtsebene wurden von den insgesamt 33 Strafverfügungen 27 beim Landesgericht Innsbruck erfasst (sowie zwei beim Landesgericht Wiener Neustadt, zwei beim Landesgericht Salzburg, und jeweils eine beim Landesgericht für Strafsachen Wien, und beim Landesgericht Korneuburg). Aufgrund der nicht durchgehenden Erfassung des Schrittes „A491“ auf Ebene der Gerichte, kann nicht nachvollzogen werden, in welchem Verhältnis die einzelnen Gerichte den bei ihnen eingehenden Anträgen auf Erlassung einer Strafverfügung nicht entsprochen haben.

2. Verteilung auf Delikte bzw. Deliktsgruppen

Insgesamt jeweils mehr als 10 Anträge wurden hinsichtlich der folgenden Delikte erfasst:[6]

Delikt	Anzahl Anträge[7]
§ 127 StGB (Diebstahl)	238
§ 83 StGB (Körperverletzung)	137
§ 125 StGB (Sachbeschädigung)	65
§ 88 StGB (Fahrlässige Körperverletzung)	51
§ 198 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht)	35
§ 27 SMG (Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften)	35
§ 146 StGB (Betrug)	31
§ 223 StGB (Urkundenfälschung)	28

6 Die Anzahl kann aber nicht unmittelbar mit den in der nächsten Tabelle dargestellten erfassten Strafverfügungen verglichen werden, da bei der Antragstellung jeweils sämtliche bezughabenden Delikte erfasst werden, bei den Strafverfügungen jedoch nur das strafsatzbestimmende Delikt.
7 Mehrfachnennungen pro Antrag sind möglich.

§ 153c StGB (Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung)	26
§ 229 StGB (Urkundenunterdrückung)	17
§ 50 WaffG	15

Hinsichtlich dieser Delikte wurden in folgenden Fällen **Strafverfügungen** erfasst[8]:

Delikt	**Anzahl Strafverfügungen**
§ 127 StGB (Diebstahl)	60
§ 88 StGB (Fahrlässige Körperverletzung)	15
§ 153c StGB (Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung)	14
§ 125 StGB (Sachbeschädigung)	11
§ 83 StGB (Körperverletzung)	9
§ 50 WaffG	7
§ 146 StGB (Betrug)	7
§ 198 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht)	3
§ 223 StGB (Urkundenfälschung)	1
§ 27 SMG (Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften)	1
§ 229 StGB (Urkundenunterdrückung)	1

Analysiert nach den häufigsten **Deliktsgruppen** zeigt sich ein **deutlichen Überwiegen der Vermögensdelikte** (Diebstahlsdelikte nach den §§ 127ff, Betrugsdelikte nach den §§ 146ff, Sachbeschädigungsdelikte nach §§ 125, 126 StGB etc.), gefolgt von Körperverletzungsdelikten und Urkundendelikten:

Deliktsgruppen		**Anzahl Anträge**	**Anzahl Strafverfügungen**
Vermögensdelikte	Diebstahlsdelikte (§§ 127, 128, 129, 130 StGB)	245	61
	Betrugsdelikte (§§ 146, 147, 148 StGB)	37	8
	Sachbeschädigungsdelikte (§ 125, 126 StGB)	66	11
	Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB)	26	14
	Andere Vermögensdelikte (§§ 132, 133, 134, 136,	36	6

[8] Nur strafsatzbestimmendes Delikt.

137, 141, 149, 153, 156, 164 StGB)		
Körperverletzungsdelikte (§§ 83, 84, 88 StGB)	190	26
Urkunden- und Zahlungsmitteldelikte (§§ 223, 224, 224, 228, 229, 231, 241e StGB)	75	7

Im Bereich der Delikte des zehnten Abschnitts des StGB (strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) wurden insgesamt (nur) hinsichtlich § 218 StGB 7 Anträge auf Erlassung einer Strafverfügung erfasst, es wurden insgesamt 2 Strafverfügungen erfasst.

3. Wahrung der Opferinteressen

Zur Dokumentation der Wahrung der Opferinteressen wurden die Schritte „oi1“ (kein Schaden/Schaden bereits gut gemacht/Verzicht), „oi2“ (Schaden durch Dritte gutgemacht“) und „oi3“ (sonstige Wahrung von Opferinteressen) eingeführt.

Hier zeigt sich folgendes Bild: Im U-Register (Bezirksgerichte) wurde der Schritt „oi1“ 107-mal gesetzt, der Schritt „oi2“ 4-mal und der Schritt „oi3“ 31-mal. Im Hv-Register (Landesgerichte) wurde insgesamt 29-mal der Schritt „oi1“ und 16-mal der Schritt „oi3“ eingetragen, eine Schrittsetzung „oi2“ erfolgte nicht.

	„oi1“		**„oi2“**		**„oi3“**	
	U	**Hv**	**U**	**Hv**	**U**	**Hv**
2015	46	9	1	/	14	4
2016	45	15	3	/	9	7
Bis 31.5.2017	16	5	/	/	8	5
Summe	**107**	**29**	**4**	**0**	**31**	**16**

Inhaltlich ergibt sich daraus ein **deutliches Überwiegen von Fällen, in denen kein Schaden vorliegt, der Schaden bereits gut gemacht wurde oder das Opfer auf Schadensgutmachung verzichtet hat**.

4. Zwischenverfahren

Im gesamten Abfragezeitraum wurden **in 13 Fällen Zwischenverfahren nach § 491 Abs. 3 StPO erfasst**. Zwischenverfahren wurden nur auf Bezirksgerichtsebene erfasst, im Hv-Register (Landesgerichte) erfolgte keine Setzung des Schrittes „4913“.

5. Einsprüche

Bemerkenswert ist die **Zahl der erfassten Einsprüche** gegen eine Strafverfügung. Hier stehen, je nachdem von wem der Einspruch erhoben wird, die Schritte „4916op“ (Einspruch durch das Opfer), „4916s“ (Einspruch des Angeklagten) und „4916st“ (Einspruch der Staatsanwaltschaft) zur Verfügung.

Insgesamt wurde im U-Register (Bezirksgerichte) ein Einspruch eines Opfers (im Jahr 2016) und ein Einspruch der Staatsanwaltschaft (im Jahr 2015), im Hv-Register (Landesgerichte) ein Einspruch der Staatsanwaltschaft (im Jahr 2017) erfasst:

	„4916op“		**„4916s“**		**„4916st“**	
	U	**Hv**	**U**	**Hv**	**U**	**Hv**
2015	/	/	/	/	1	/
2016	1	/	/	/	/	/
Bis 31.5.2017	/	/	/	/	/	1
Summe	**1**	**0**	**0**	**0**	**1**	**1**

Daraus ergibt sich, dass beinahe alle erlassenen Strafverfügungen rechtskräftig wurden.

V. ZUR BEIBEHALTUNG DES MANDATSVERFAHRENS

1. Erfahrungen aus der Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Gemessen an den Gesamtzahlen der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Erledigungen im Strafverfahren ist die Zahl der beantragten bzw. erlassenen Strafverfügungen sehr gering. So wurden etwa von den Staatsanwaltschaften bundesweit im Jahr 2015 59.483 Strafanträge eingebracht (vgl. Sicherheitsbericht 2015 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, S. 11), bei 526 Fällen, in denen die Erlassung einer Strafverfügung beantragt wurde, ergibt dies einen prozentuellen Anteil von 0,88%. Im Jahr 2016 wurden Anträge auf Erlassung einer Strafverfügung in 0,07% aller staatsanwaltlichen Enderledigungen bzw. 0,3% aller Enderledigungen an ein Gericht (Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag) erfasst.

Aus der Praxis der Staatsanwaltschaften ist bekannt, dass für Anträge nach § 491 Abs. 1 StPO zum Teil eine Revisionspflicht angeordnet wurde bzw. solche Anträge der Approbation durch den Leiter der Staatsanwaltschaft vorbehalten wurden. Aufgrund der zurückhaltenden Anwendung des Mandatsverfahrens wurden im **Einführungserlass zum**

Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 die Anwendungsvoraussetzungen des Mandatsverfahrens (neuerlich) wie folgt erläutert (Erlass vom 30. Mai 2016 über ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden [Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016], GZ BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016, S. 23f):

„*In der Praxis sind mit Blick auf die Entschließung des Nationalrats vom 10. Juli 2014 betreffend Sicherstellung einer opfergerechten Abwicklung des Mandatsverfahrens (38/E XXV. GP) Unsicherheiten bei der Anwendung des Mandatsverfahrens und deren Vereinbarkeit mit den Rechten und gerechtfertigten Interessen des Opfers aufgetreten. Gemäß § 491 Abs. 1 Z 3 StPO setzt die Erlassung einer Strafverfügung unter anderem voraus, dass die Rechte und gerechtfertigten Interessen des Opfers keine Beeinträchtigung erfahren. Damit soll jedoch nicht die Anwendung des Mandatsverfahrens auf opferlose Delikte eingeschränkt werden. Auch für das Opfer kann das Mandatsverfahren Vorteile bieten, weil es sich eine neuerliche Aussage und die Konfrontation mit dem Angeklagten erspart. Opferrechtliche Erwägungen sprechen somit nicht grundsätzlich gegen die Anwendung des Mandatsverfahrens. Eine Hauptverhandlung wird im Sinne der Opferinteressen jedoch insbesondere durchzuführen sein, wenn es geboten erscheint, dem Angeklagten mit aller Förmlichkeit, insbesondere im Fall von Gewalt in familiären Nahebeziehungen, die Bedeutung seiner Tat und die Auswirkungen auf die Sphäre des Opfers vor Augen zu führen (EBRV 181 BlgNR XXV. GP, 19; Pkt. 10.2.1. des Einführungserlasses zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BMJ-S578.028/0021-IV 3/2014).*“

2. Kommentierung in der Literatur

In der Literatur hat sich bislang vor allem *Tipold* ausführlich – inklusive rechtsvergleichender Darstellungen zum deutschen und schweizerischen Recht – mit dem Mandatsverfahren auseinandergesetzt (vgl. *Tipold* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 491 [Stand 1.8.2015, rdb.at], *Tipold,* Überlegungen zum neuen Mandatsverfahren, in *BMJ* (Hrsg), 43. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie [2015]; siehe überdies *Nimmervoll,* Das Strafverfahren [2014]; *Fabrizy*, StPO[12] § 491; *Krückl*, Zur Wiederkehr des strafrechtlichen Mandatsverfahrens, AnwBl 2014, 517).

Zu § 491 Abs. 1 Z 3 StPO, wonach die Rechte und gerechtfertigten Interessen des Opfers keine Beeinträchtigung erfahren dürfen, weist *Tipold* einerseits darauf hin, dass die „Rechte des Opfers“ iSd § 66 StPO zu verstehen seien, andererseits mit den „gerechtfertigten Interessen des Opfers“ wohl die Ansprüche des Opfers als Privatbeteiligter zu verstehen seien (*Tipold* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 491 [Stand 1.8.2015, rdb.at] Rz 41ff). Hierzu biete es sich an, einen Vergleichsversuch (§ 69 Abs. 2 StPO) zu starten. Fraglich ist, ob ein

Zuerkennen privatrechtlicher Ansprüche („Privatbeteiligtenzuspruch“) in einer Strafverfügung zulässig sei (im Sinne einer Zulässigkeit der Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, S. 33; *dagegen Tipold* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 491 [Stand 1.8.2015, rdb.at] Rz 45 unter Verweis auf *Nimmervoll,* Das Strafverfahren [2014] 416).

Kritik wird an der **uneingeschränkten Einspruchsmöglichkeit des Opfers** geübt. Dieses öffne der Willkür Tür und Tor, gehe über die bisherigen Opferrechte weit hinaus und sei „sachlich nicht zu rechtfertigen“. Da der Einspruch nicht begründet werden müsse, könne das Opfer letztlich auch aus unverständlichem Rachegelüst einen Einspruch erheben (*Tipold* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 491 [Stand 1.8.2015, rdb.at] Rz 44, 92). Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Ministerialentwurf des § 491 StPO kein Einspruchsrecht des Opfers gegen die Strafverfügung vorsah, hingegen aber in Abs. 2 die Voraussetzungen für einen Privatbeteiligtenzuspruch explizit regelte.[9] Der geltende Wortlaut des § 491 Abs. 1 Z 3 StPO

---

9 § 491StPO idF des Ministerialentwurfs (38 ME XXV. GP) lautete:
„§ 491 (1) Im Verfahren vor dem Bezirksgericht und vor dem Landesgericht als Einzelrichter kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Strafe durch schriftliche Strafverfügung ohne vorausgehende Hauptverhandlung festsetzen, wenn
1. der Angeklagte gemäß §§ 164 oder 165 zum Anklagevorwurf vernommen wurde,
2. kein Grund für ein Vorgehen nach §§ 191 Abs. 2, 199 oder anderen darauf verweisenden Vorschriften, §§ 450, 451 Abs. 2 oder 485 Abs. 1 Z 2 oder 3 sowie nach § 37 SMG vorliegt,
3. die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in Verbindung mit der Verantwortung des Angeklagten zur Beurteilung aller für die Schuld- und Straffrage entscheidenden Umstände ausreicht.
(2) Mit Strafverfügung darf nur eine Geldstrafe oder eine ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe – im Fall ihres teilweise oder gänzlichen unbedingten Ausspruchs nur soweit der Angeklagte durch einen Verteidiger vertreten ist – verhängt werden. Neben diesem Ausspruch über die Strafe kann in ihr der Verfall, die Konfiskation oder die Einziehung von Gegenständen ausgesprochen werden, die sich in behördlicher Verwahrung befinden, es sei denn, dass auf sie ein Dritter offenbar Rechtsansprüche hat oder solche geltend macht. Darüber hinaus kann nach Maßgabe des § 366 Abs. 2 ein Zuspruch erfolgen, soweit der Angeklagte zu den privatrechtlichen Ansprüchen gehört wurde; anderenfalls ist der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. In der Strafverfügung ist schließlich gemäß § 389 über die Kosten des Strafverfahrens zu entscheiden. Ein Ausspruch nach § 494a Abs. 1 Z 4 steht nur bei Strafen und Strafresten zu, die das Ausmaß von einem Jahr nicht übersteigen.
(3) Die Strafverfügung muss enthalten:
1. die Bezeichnung des Gerichts und den Namen des Richters,
2. den Vor- und den Familiennamen sowie alle früher geführten Namen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und den Beruf des Angeklagten;
3. den Ausspruch des Gerichts über die Schuld des Angeklagten mit allen in § 260 angeführten Punkten sowie die übrigen in Abs. 2 genannten Aussprüche,
4. die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung und gegebenenfalls die für die Bemessung des Tagessatzes (§ 19 Abs. 2 StGB) maßgebenden Umstände in Schlagworten,
5. eine Information über das Recht, einen Einspruch zu erheben mit dem deutlichen Hinweis, dass die Strafverfügung mit allen Wirkungen einer Verurteilung in Rechtskraft übergehen und vollstreckt werden würde, falls ein solcher nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird.
(4) Die Strafverfügung ist dem Angeklagten samt dem Strafantrag auf die in § 83 Abs. 3 bezeichnete Weise zuzustellen.
(5) Gegen die Strafverfügung können die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte binnen vierzehn Tagen ab Zustellung schriftlich Einspruch bei dem die Strafverfügung erlassenden Gericht erheben, wobei es genügt, dass aus dem Schriftstück die Absicht, Einspruch zu erheben, deutlich hervorgeht.
(6) Das die Strafverfügung erlassende Gericht hat den Einspruch als unzulässig zurückzuweisen, wenn er verspätet ist oder wenn er von einer Person eingebracht wurde, der der Einspruch nicht zukommt oder die auf ihn

ist schließlich auf einen Abänderungsantrag im Justizausschuss zurückzuführen (siehe Punkt II.), während in der Regierungsvorlage durch Verweis auf § 206 StPO eine der Wahrung der Opferinteressen beim diversionellen Vorgehen entsprechende Regelung vorgesehen war.

3. Schlussfolgerungen

Der Evaluierungszeitpunkt nur zweieinhalb Jahre nach Einführung des Mandatsverfahrens nach § 491 StPO scheint früh für eine umfassende Beurteilung der Praxiserfahrungen. Wenn auch die Anwendungszahlen insgesamt niedrig sind, ergibt sich aus dem vorhandenen Datenmaterial ein deutlicher Anstieg der antragsgemäß erlassenen Strafverfügungen durch die Gerichte im Verhältnis zu den entsprechenden Anträgen der Staatsanwaltschaften und eine über den gesamten Zeitraum äußerst niedrige Einspruchsquote der Staatsanwaltschaften, Angeklagten und Opfer. Zum jetzigen Zeitpunkt sind Argumente für eine Abschaffung des Mandatsverfahrens nicht ersichtlich.

---

verzichtet hat. Gegen diesen Beschluss steht die Beschwerde (§ 87) an das Rechtsmittelgericht zu; ihr kommt aufschiebende Wirkung zu.
(7) Im Falle eines zulässigen Einspruchs ist die Hauptverhandlung anzuordnen (§§ 455, 488); § 43 Abs. 2 gilt sinngemäß.
(8) Wird ein Einspruch nicht erhoben oder ein solcher als unzulässig zurückgewiesen, so steht die Strafverfügung einem rechtskräftigen Urteil gleich und ist nach den Bestimmungen des 19. Hauptstückes zu vollstrecken.“

REPUBLIK ÖSTERREICH Parlamentsdirektion SIEGEL	**Unterzeichner**	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2017-06-29T13:51:52+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	